

ÖJZ

Österreichische Jurist:innenzeitung

ÖJZ Aktuell

VfGH zum Sterbeverfügungsgesetz

Dietmar Dokalik, Caroline Mokrejs-Weinhappel

Beiträge

1849–2024: Eine literarisch-juristische Zeitreise

Christoph Grabenwarter

Denkmalsammlungen in Exekution und Insolvenz

Jasmin Bergler, Wolfgang Braza

MedKF-TG: Bekanntgabepflicht

Bernadette Prinz, Julia Zöchling

Online-Bewertungsportale: Medieninhaberschaft und DSA

Johannes Anton Musger

Evidenzblatt

Schiedsverfahren: Kompetenz der ordentlichen Gerichte

Florian Wünscher

Subjektive Rechtfertigungselemente

Hannes Schütz

Medieninhaberschaft von Online-Bewertungsportalen und das Inkrafttreten des DSA

Eine Analyse anhand der E OLG Wien 23. 8. 2023, 17 Bs 119/23h, und des neuen Digital Services Act

Der Beitrag schnell gelesen

Die E OLG Wien 23. 8. 2023, 17 Bs 119/23h, hat klargestellt, dass Google Medieninhaber von auf Google veröffentlichten Online-Bewertungen ist und dass dieselbe Person sowohl Medieninhaber als auch Host-Provider sein kann, sich dann aber nicht auf das Haftungsprivileg des Host-Providers berufen kann. Damit hat sich das österr Medienrecht als effizientes Mittel gegen Hass im Netz bestätigt, auch wenn die Zustellung eines verfahrenseinleitenden Schriftsatzes im eur Ausland schwierig sein kann. Daran ändern auch die für dieses Thema

überschaubaren praktischen Auswirkungen der VO (EU) 2022/2065 Digital Services Act und des damit zusammenhängenden DSA-Begleitgesetzes (BGBl I 2023/182) nichts.

Medienrecht

§ 1 MedienG

OLG Wien 23. 8. 2023, 17 Bs 119/23h

ÖJZ 2025/13



Mag. JOHANNES ANTON MUSGER ist Rechtsanwaltsanwärter bei FSKN Rechtsanwältinnen in Graz und hat in seiner ehemaligen Kanzlei intensiv am hier genannten Verfahren mitgewirkt.

Inhaltsübersicht:

- A. Einführung
- B. Bisheriger Meinungsstand
 1. Medieninhaber
 2. Host-Provider
 3. Konflikt Medieninhaberschaft – Eigenschaft als Host-Provider?
- C. Die E 17 Bs 119/23h des OLG Wien
 1. Erstinstanzliches Verfahren
 - a) Standpunkt der Antragstellerin
 - b) Standpunkt *Google Ireland Limited*
 - c) Urteil des LG Wr Neustadt
 2. Berufungsverfahren vor dem OLG Wien
 - a) Berufung der Antragstellerin
 - b) Berufung der Antragsgegnerin
 - c) Berufungsurteil
 - d) Zwischenergebnis
- D. Neuerungen durch den DSA
 1. Inkrafttreten des DSA
 2. Host-Provider gem Art 6 DSA
 3. Gleichbleibende Herausforderung: Zustellung
- E. Fazit

A. Einführung

Am Beginn des Verfahrens OLG Wien, 17 Bs 119/23h, bzw LG Wr Neustadt, 52 Hv 6/22g, stand eine Kinderärztin, die sich mit einer offensichtlich strafrechtlich relevanten Bewertung auf „ihrem“¹ *Google Local Listings* Profil konfrontiert sah, in der sie ua als „menschlich miserabel“ bezeichnet wurde. In Folge wurde

Google Ireland Limited erfolglos sowohl direkt über das interne Support-System als auch per Schreiben des späteren Antragstellers herausgefordert, die Daten des Bewerbers herauszugeben. Aufgrund des erhofften rascheren strafrechtlichen Verfahrens (im Vergleich zu einem Zivilprozess) wurde daraufhin ein Antrag gem § 8a MedienG auf Leistung einer Entschädigungszahlung und gem § 33 Abs 2 MedienG auf Löschung des gegenständlichen Postings beim LG Wr Neustadt² eingebracht.³ Prämisse der Anträge war, dass *Google Ireland Limited* Medieninhaber der Bewertungsplattform *Google Local Listings* ist. *Google Ireland* stellte sich auf den Standpunkt, nicht Medieninhaber, sondern reiner Host-Provider iSd § 16 ECG⁴ und somit haftungsprivilegiert zu sein.

B. Bisheriger Meinungsstand

1. Medieninhaber

Die Medieninhaberschaft ist in § 1 Abs 1 Z 8 MedienG definiert: Demnach ist Medieninhaber, wer ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt (lit a), sonst die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst (lit b), sonst im Fall eines elektronischen Mediums dessen inhaltliche Gestaltung besorgt und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst (lit c) oder sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt (lit d). Ent-

¹ Die Frage, wer (Medien-)Inhaber dieses Profils ist, war Kernpunkt des Verfahrens.

² Gem § 40 Abs 2 MedienG wäre jedes LG (das Strafsachen führt) in Österreich zuständig gewesen.

³ Der Autor war unmittelbar am Fall beteiligt.

⁴ Seit 17. 2. 2024 ersetzt durch Art 6 Abs 1 DSA.

scheidendes Merkmal der Medieninhaberschaft ist also die Besorgung der „inhaltlichen Gestaltung“ des (gesamten) Mediums, wobei dieser Begriff weit ausgelegt wird.⁵

Medieninhaber ist derjenige, der die inhaltliche Letztverantwortung für ein Medium innehat.

Bei APA-OTS ist der jeweilige Aussender Medieninhaber,⁶ bei Websites der für den Inhalt Letztverantwortliche.⁷ Social-Media-Profilen werden grundsätzlich wie Websites der Profileigentümer behandelt, sodass letztere anstatt der jeweiligen Online-Plattform, wie etwa Facebook oder Instagram, Medieninhaber sind.⁸ Ausgenommen davon sind die Newsfeeds oder Timelines auf den Social-Media-Plattformen, da hier die Online-Plattform unmittelbar, wenn auch automatisiert, entscheidet, welche Inhalte dem Nutzer präsentiert werden.⁹

Bezüglich Bewertungen auf *Google Local Listings* Profilen hatte das OLG Wien schon 2021 festgehalten, dass diesfalls *Google Ireland Limited* Medieninhaber sei, da nur ihr die inhaltliche Gestaltung des Mediums zukomme. Die Verantwortung von *Google Ireland Limited* umfasse sohin auch die in die Website integrierten Bewertungen.¹⁰ Diese Entscheidung erging ohne ein Beweisverfahren, da das Erstgericht (LG St. Pölten) den gegen *Google Ireland Limited* gerichteten Antrag a limine zurückgewiesen hatte. Im zweiten Rechtsgang (17 Hv 77/21 x) erließ das LG St. Pölten in Folge ein (unveröffentlichtes)¹¹ erstinstanzliches Urteil, das unbekämpft blieb und die Medieninhaberschaft von *Google Ireland Limited* verneinte, da auf Tatsachenebene deren Verantwortlichkeit für die Bewertungen nicht bewiesen werden konnte.

2. Host-Provider

Ein Host-Provider gem § 16 Abs 1 ECG bzw nun Art 6 Abs 1 DSA¹² ist ein Dienstleister, der Speicherplatz und sonstige Infrastruktur für die Darstellung von Websites im Internet anbietet. Er besorgt im Gegensatz zum Medieninhaber keine „inhaltliche Gestaltung“, sondern lediglich die rein technische und vom Inhalt völlig unabhängige, also neutrale, Speicherung der Website. Er ist also lediglich Infrastrukturanbieter für den eigentlichen Verbreiter der auf der Website dargestellten Informationen.¹³

Der Host-Provider ist gem § 16 Abs 1 ECG bzw nun Art 6 Abs 1 DSA zivil- und (medien-)strafrechtlich haftungsbefreit, wenn er von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information keine tatsächliche Kenntnis hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird (lit a), oder, sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt hat, unverzüglich tätig wird, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren (lit b). Dabei ist aber auch die Kenntnis der Rechtswidrigkeit erforderlich,¹⁴ Host-Provider dürfen nicht zur aktiven Überprüfung verpflichtet werden (Art 8 DSA). Werden ihnen rechtswidrige Inhalte zur Kenntnis gebracht, erlischt das Haftungsprivileg, wenn nicht ohne schuldhaftes Zögern eine unverzügliche Löschung erfolgt,¹⁵ wobei die konkrete Länge der dafür angemessenen Zeit eine Frage des Einzelfalls ist.¹⁶

3. Konflikt Medieninhaberschaft – Eigenschaft als Host-Provider?

Schon in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage, auf der das MedienG basiert, findet sich die Aussage, dass sich Medieninhaberschaft und Host-Providereigenschaft „weitestgehend“ ausschließen, da ein Medieninhaber eben die inhaltliche Gestaltung

eines Mediums besorgt, ein Host-Provider hingegen auf den Inhalt der Website keinen Einfluss hat.¹⁷ Diese naheliegende Auffassung wurde vom wohl überwiegenden Teil der Lehre übernommen.¹⁸

Die zivilrechtliche Rsp, die sich mit dem (medien-)strafrechtlichen Begriff des Medieninhabers nicht intensiv auseinandergesetzt hat, wendet das Privileg des Host-Providers auch auf Beklagte an, die nach medienstrafrechtlichen Gesichtspunkten als Medieninhaber zu qualifizieren wären (zB Inhaber von Facebook-Seiten).¹⁹

Da § 6 Abs 2 Z 3a MedienG bezüglich des gegenüber dem Medieninhaber bestehenden Entschädigungsanspruchs eine dem Host-Provider-Privileg ähnliche Haftungsbefreiung enthält, wird von der strafrechtlichen Judikatur die Rsp zu § 16 ECG vor allem hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Löschung auch auf die Medieninhaberschaft angewendet. Es werden dabei an einen Medieninhaber keine höheren Sorgfaltsanforderungen als an einen Host-Provider gestellt.²⁰ Explizite strafrechtliche Rsp, wonach eine Host-Providereigenschaft die Medieninhaberschaft ausschließt, gab es nur vereinzelt,²¹ die unten diskutierte E 17 Bs 119/23h des OLG Wien hält dagegen sogar (ohne weitere Begründung) explizit fest, dass Host-Providereigenschaft und Medieninhaberschaft in derselben Person zusammentreffen können.

C. Die E 17 Bs 119/23h des OLG Wien

1. Erstinstanzliches Verfahren

a) Standpunkt der Antragstellerin

Ziel der Antragstellerin war die möglichst rasche Löschung folgender Bewertung auf „ihrem“ *Google Local Listings* Profil:

„Leider muss ich einen Stern geben, Keiner ging nicht.

Über die ärztliche Kompetenz kann ich leider nicht urteilen (soll laut anderen Beurteilungen sehr gut sein), aber zur Menschlichen kann ich nur sagen: MISERABEL!!!

Ich hatte eine Überweisung für meinen Sohn (von unserer Hausärztin) zur dringenden Untersuchung, da er starke Schmerzen trotz verabreichter Schmerzmittel hatte. Telefonisch rief ich an und bat um einen schnellstmöglichen Termin. Uns wurde sofort ein Ter-

⁵ RIS-Justiz RS0125859, zuletzt OGH 24. 5. 2023, 15 Os 62/22i; *Rami in Höpfel/Ratz*, WK² MedienG § 1 Rz 47f.

⁶ OGH 26. 5. 2010, 15 Os 8/10f; 30. 6. 2010 15 Os 34/10d.

⁷ *Koukal in Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, Mediengesetz Praxiskommentar⁴ § 1 Rz 30.

⁸ *Koukal in Berka/Heindl/Höhne/Koukal* § 1 Rz 30g.

⁹ *Koukal in Berka/Heindl/Höhne/Koukal* § 1 Rz 30i.

¹⁰ OLG Wien 23. 8. 2021, 17 Bs 212/21g; zust *Zöchbauer*, Online-Bewertungen auf Google – Verantwortlichkeit des Medieninhabers, MR 2021, 237.

¹¹ Der Autor erhielt davon erst durch das Vorbringen von *Google Ireland Limited* im unten angeführten Verfahren Kenntnis.

¹² VO (EU) 2022/2065 (Digital Services Act).

¹³ *Zankl*, ECG: E-Commerce-Gesetz² § 16 Rz 274.

¹⁴ ErläutRV 817 BlgNR 21. GP 35f.

¹⁵ ErläutRV 817 BlgNR 21. GP 36; sogar eine Frist von einer Woche kann zu lang sein: OGH 21. 12. 2006, 6 Ob 178/04a.

¹⁶ OGH 21. 12. 2017, 6 Ob 204/17v.

¹⁷ ErläutRV 784 BlgNR 22. GP 10.

¹⁸ *Staudegger*, Haftungsprivilegierung des Hostproviders oder Medieninhaberschaft – tertium non datur, ALJ 1/2015, 42; *Staudegger*, Medieninhaber als Hostprovider, jusIT 2015, 86; *Zöchbauer*, Website – Lösungsverpflichtung – Sorgfaltspflicht, MR 2017, 308; *Zöchbauer*, MR 2021, 237; *Koukal in Berka/Heindl/Höhne/Koukal* § 1 Rz 30h; aA *Koziol*, Providerhaftung nach ECG und MedienG, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* (Hrsg), Persönlichkeitschutz in elektronischen Massenmedien 46: „Der im MedienG angesprochene Website-Medieninhaber hat daher eine Zwischenstellung zwischen einem Content- und einem Host-Provider“.

¹⁹ StRsp, zB OGH 22. 12. 2016, 6 Ob 244/16z; 21. 12. 2017, 6 Ob 204/17v.

²⁰ So etwa OGH 12. 4. 2018, 15 Os 26/18i.

²¹ OLG Wien 23. 8. 2021, 17 Bs 212/21g.

min in einer Stunde angeboten! Eigentlich super und toll, so schnell! Perfekt!

ABER! jetzt kommts!

Im weiteren Gespräch wollte man die Daten meines Sohnes wissen (was ja auch üblich ist) dabei stellte sich heraus, dass er ein neuer Patient ist (unser Kinderarzt ging in Pension) und auf einmal hieß es:

„Er ist kein Patient von uns, der Termin ist gestrichen!!!!“

Wir versuchten gleich unser Glück bei anderen Ärzten, aber auf die Schnelle leider kein Termin, alles voll ausgebucht und erst in einigen Tagen.

Ich bat, kurze Zeit später, in dieser Ordination nochmals um einen Termin (da ja was frei war und mein Sohn noch immer unverändert starke Schmerzen hatte), aber man blieb stur und es hieß nur: „Keine neuen Patienten mehr, ich solle zur Vertretung gehen.“

Vielen herzlichen Dank, aber auch!“

Da das Posting anonym verfasst war und Google Ireland Limited als Betreiberin außergerichtlichen Aufforderungen zur Herausgabe von Daten des Posters bzw zur Löschung der Bewertung nicht nachkam, wurde beim LG Wr Neustadt unter Verweis auf die E OLG Wien 23. 8. 2021, 17 Bs 212/21 g, ein selbständiger Antrag gem § 6 Abs 1 MedienG auf Entschädigungszahlung und gem § 33 Abs 2 MedienG auf Einziehung (Löschung) mit der Begründung eingebracht, dass Google Ireland Limited Medieninhaberin des betreffenden Google Local Listings Profils sei und die dort platzierte Bewertung gegen § 111 StGB verstoße.

b) Standpunkt Google Ireland Limited

Google Ireland Limited verwies darauf, dass sie nicht Medieninhaberin, sondern lediglich Host-Provider iSd § 16 ECG und daher haftungsprivilegiert sei. Dabei verwies sie auf (zivilrechtliche) höchstgerichtliche Rsp zu Facebook-Profilen²² und YouTube-Kanälen²³ sowie zu APA-OTS.²⁴

Gegen die von der Antragstellerin ins Treffen geführte E OLG Wien 23. 8. 2021, 17 Bs 212/21 g, wurde eingewandt, dass dort der zweite Rechtsgang in erster Instanz auf Tatsachenebene ergeben hätte, dass die inhaltliche Gestaltung und damit die Medieninhaberschaft nicht bei Google Ireland Limited, sondern bei den postenden Nutzern läge.²⁵

Weiters wurde argumentiert, dass das Posting den Tatbestand des § 111 StGB nicht erfülle.

c) Urteil des LG Wr Neustadt

Das LG Wr Neustadt stellte ua fest, dass die in einem Google Local Listings Profil, welches über Google Search und Google Maps abrufbar ist, enthaltenen Informationen teils öffentlich verfügbare Daten aus von Google verarbeiteten Nutzerdaten und aus Daten von Nutzern (wie die gegenständliche Bewertung) sind und dass Google aktiv zur Bewertung von Google Local Listings Profilen aufruft. Weiters stellte es fest, dass Unternehmensinhaber über Google My Business „ihr“ Google Local Listings Profil übernehmen und in Folge verwalten und nach außen gestalten können. Sie (die Google My Business nutzenden Unternehmensinhaber) können jedoch nicht von Dritten hinterlassene Bewertungen löschen oder bearbeiten.

Rechtlich schloss das Erstgericht daraus, dass jede Person mit einem Google-Account eine Gestaltung von Google Local Listings Profilen (bspw durch die Hinzufügung eines Fotos oder einer Bewertung) durchführen könne und daher Medieninhaber seines Beitrags sei. Das Gericht unterschied weiters Google Local Listings Profile, die nicht vom im Profil dargestellten Unternehmer übernommen wurden, von solchen, wo diese Übernahme

bereits stattgefunden hat. Bei ersteren sei Google Medieninhaber, da es zur Bewertung aufrief, bei letzteren (wie im konkreten Fall) würde der Unternehmer selbst zur Bewertung aufrufen, womit Google nicht mehr Medieninhaber sei.

Zum Inhalt der Bewertung hielt das LG Wr Neustadt fest, dass bereits die Bezeichnung der Antragstellerin als „menschlich miserabel“ einen den Tatbestand des § 111 Abs 1 StGB erfüllenden Wertungsexzess darstelle. Bezüglich des weiteren Vorwurfs, dass die Antragstellerin den Sohn des Bewerbers unbegründet abgewiesen hätte, kam das Gericht zum Schluss, dass die Abweisung sachlich gerechtfertigt war und außerdem der Wahrheitsbeweis nicht gelang.

Auf Basis dieser Rechtsansicht verurteilte das Erstgericht die Antragsgegnerin Google Ireland Limited (als Host-Providerin) zur Löschung der Bewertung, wies jedoch das Entschädigungsbegehren ab, da dieses nur gegen den Medieninhaber vorgesehen ist. Die Kosten wurden gegeneinander aufgehoben.

Das LG Wr Neustadt nahm an, dass Google Ireland Limited nicht Medieninhaberin, sondern nur Host-Providerin sei.

2. Berufungsverfahren vor dem OLG Wien

a) Berufung der Antragstellerin

Die Antragstellerin erhob Berufung wegen Nichtigkeit und Schuld und argumentierte dahingehend, dass die vom Erstgericht getroffene Unterscheidung zwischen „übernommenen“ und nicht „übernommenen“ Profilen unzutreffend sei, da trotz der „Übernahme“ weiterhin die Antragsgegnerin als einzige die umfassende Verfügungsgewalt über den Inhalt des Profils innegehabt hatte.²⁶ Um dies und auch die Tatsache, dass die Übernahme nur marginale Vorteile für den jeweiligen Unternehmer bringt, zu beweisen, wurden hilfsweise zahlreiche Beweisanträge in der Berufung gestellt.

b) Berufung der Antragsgegnerin

Die Antragsgegnerin führte in ihrer Berufung wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe einerseits aus, dass der Straftatbestand des § 111 StGB nicht erfüllt wäre, und dass andererseits die Verurteilung zur Löschung der Bewertung als Host-Providerin ohne entsprechenden Antrag erfolgt sei.

c) Berufungsurteil

Das Berufungsgericht gab der Berufung der Antragstellerin Folge, hob das Urteil des Erstgerichts auf und erkannte in der Sache selbst zu Recht, dass die gegenständliche Bewertung den Tatbestand der üblen Nachrede erfülle und die Antragsgegnerin daher gem § 6 Abs 1 MedienG eine Entschädigung iHv € 2.000,- zu bezahlen habe. Weiters verurteilte es die Antragsgegnerin zur Löschung der Bewertung und zum Ersatz der Prozesskosten.

Begründend verwies das OLG Wien auf seine (ebenfalls zu einer Google-Bewertung ergangene) E 17 Bs 212/21 g (s oben Näheres), mit der der medienrechtliche Senat bereits klargestellt hatte, dass die Medieninhaberschaft von Google Ireland Limited von der Möglichkeit Dritter, etwas zu posten, unberührt bleibt.

²² OGH 21. 12. 2017, 6 Ob 204/17v.

²³ OGH 17. 9. 2021, 4 Ob 132/21x.

²⁴ OGH 26. 5. 2010, 15 Os 8/10f; 30. 6. 2010, 15 Os 34/10d.

²⁵ LG St. Pölten 3. 3. 2022, 17 Hv 77/21x.

²⁶ Die Löschung von Bewertungen ist dem in Google-Local-Listings dargestellten Unternehmer (hier eben der Antragstellerin) auch nach „Übernahme“ des Profils nicht möglich.

Weiter führte das OLG aus, dass der Betreiber einer Website Host-Provider sei, wenn „er wirklich nur eine technische Bühne für Dritte bietet“, wie bei einem neutralen Betreiber eines Chat-Forums oder eines Gästebuchs. Wenn aber der Website-Betreiber dazu auffordert, Inhalte hochzuladen oder Beiträge zu posten, sei er, selbst wenn diese Aufforderung nicht ausdrücklich erfolgt, Medieninhaber.²⁷ Das OLG kam daher zur Auffassung, dass *Google Ireland Limited* zugleich Medieninhaber und Host-Provider ist. Es führte weiteres aus, dass Medieninhaber derjenige sei, der für die inhaltliche Gestaltung die Letztverantwortung innehat, wie etwa ein Administrator einer Facebook-Seite, der auch Kommentare Dritter auf „seiner“ Seite löschen oder Personen blockieren kann, während ein Host-Provider Informationen rein technisch, automatisiert und passiv speichert.

Das Berufungsgericht griff weiters die Argumentation der Antragstellerin auf, dass sich durch die „Übernahme“ des Profils durch die Antragstellerin bzw allgemein durch den jeweiligen Unternehmer nichts an der Medieninhaberschaft ändere, da die Antragstellerin dadurch nicht die Letztverantwortung für ihr *Google Local Listings* Profil erhalte, da sie, wie schon das Erstgericht festgestellt hatte, zB keine Bewertungen löschen oder User „blockieren“ konnte. Auch der Poster selbst könne entgegen der Ansicht des Erstgerichts nicht als (alleiniger) Medieninhaber herangezogen werden, da er zwar seinen Kommentar löschen könne, mehr aber nicht (ihm fehle daher – wie der Antragstellerin – die Letztverantwortung für das ganze Profil).

Die in beiden Instanzen von der Antragsgegnerin vorgebrachte Ansicht, dass *Google Ireland Limited* nicht Medieninhaberin, sondern Host-Providerin und damit haftungsprivilegiert wäre, wischte das OLG Wien geradezu zur Seite, indem es ausführte, dass sich – entgegen der wohl überwiegenden Ansicht in der Lehre²⁸ – Host-Provider-Eigenschaft und Medieninhaberschaft nicht ausschließen. Das OLG geht daher offenbar wie *Koziol*²⁹ und die zivilgerichtliche Rsp davon aus, dass zwischen einem „reinen“ Host-Provider, der in den Genuss der Privilegierung des § 16 ECG kommt, und einem Host-Provider, der auch Medieninhaber und daher nicht haftungsbefreit ist, differenziert werden kann.³⁰

Aufgrund der Möglichkeit des Medieninhabers, sich – ähnlich dem Host-Provider – durch Löschung nach Aufforderung von der Haftung zu befreien, da bei Inhalten Dritter im Internet erst nach Löschungsaufforderung die gebotene Sorgfalt verletzt sei (§ 6 Abs 2 Z 3 a MedienG), stehe dies auch nicht in Konflikt mit der Meinungsäußerungsfreiheit (Art 10 EMRK).

Das OLG Wien qualifizierte *Google Ireland Limited* als Medieninhaberin und Host-Providerin.

d) Zwischenergebnis

Aufgrund der durch die gegenständliche Entscheidung erfolgten Klarstellung und Bestätigung der bisherigen Rsp dieses medienrechtlichen Senats des OLG Wien³¹ steht nun außer Frage, dass der Betreiber einer Online-Bewertungsplattform Medieninhaber derselben ist, solange er zum Posten von Bewertungen etc einlädt, wobei dies nicht aktiv geschehen muss. Diese Qualifikation ist zur effizienten Rechtsdurchsetzung bei strafrechtlich relevanten Bewertungen wichtig, auch wenn seit Inkrafttreten des § 36 b MedienG³² ein medienrechtliches Verfahren auf Löschung auch gegen den Host-Provider geführt werden kann, da eine nur einem sorgfaltswidrigen Medieninhaber, nicht aber einem (reinen) Host-Provider, drohende Entschädigungszahlung wohl Anreiz

schaft, ein offensichtlich strafrechtlich relevantes Posting bereits nach außergerichtlicher Aufforderung zu löschen.

D. Neuerungen durch den DSA

1. Inkrafttreten des DSA

Die VO (EU) 2022/2065 (Digital Services Act), kurz DSA, und das damit zusammenhängende DSA-Begleitgesetz (BGBl I 2023/182) sind am 17. 2. 2024 vollständig in Kraft getreten. Die Verordnung ist die Antwort der Europäischen Union auf die Versuche mancher Mitgliedstaaten, die Erbringung europa- bzw weltweiter digitaler Vermittlungsdienstleistungen durch nationale Alleingänge zu regulieren.³³ Zwar wurden punktuelle Neuerungen eingeführt und vor allem verwaltungsrechtliche Vorschriften verstärkt,³⁴ für den zivil- oder (medien-)strafrechtlichen Rechtsschutz gegen inkriminierte Postings ergeben sich aber keine wesentlichen Neuerungen.

2. Host-Provider gem Art 6 DSA

Mit Inkrafttreten des DSA wurde § 16 ECG, basierend auf Art 14 EC-RL, durch Art 6 DSA ersetzt.³⁵ Stellt man die Texte gegenüber, ist erkennbar, dass keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen wurden. Zwar wurde auf den ersten Blick in Art 6 Abs 1 lit b DSA gegenüber § 16 Abs 1 Z 2 ECG bzw Art 14 Abs 1 lit b EC-RL bei der Möglichkeit des Host-Providers, sich durch „unverzögliche“ Löschung rechtswidriger Inhalte nach Erlangung der Kenntnis darüber von der Haftung zu befreien, das Wort „unverzöglich“ durch „zügig“ ersetzt, was auf den ersten Blick ein langsames Vorgehen zu erlauben scheint. Dies ist jedoch auf die Übersetzung zurückzuführen, in der englischen und französischen Fassung wurde die ursprüngliche Formulierung der EC-RL beibehalten.³⁶ Es wird daher weiterhin einzelfallabhängig sein, wie lange sich der Host-Provider für die Prüfung eines Beitrags Zeit lassen darf.

Erwägungsgrund 18 des DSA stellt außerdem klar, dass die Haftungsbeschränkung nicht gelten soll, wenn der Anbieter „sich nicht darauf beschränkt, die Dienstleistungen auf neutrale Weise und durch die bloße technische und automatische Verarbeitung der vom Nutzer bereitgestellten Informationen zu erbringen, sondern dahin gehend eine aktive Rolle einnimmt, dass er Wissen oder Kontrolle über diese Informationen erhält. Diese Ausschlüsse sollten dementsprechend nicht für die Haftung im Zusammenhang mit Informationen gelten, die nicht vom Nutzer bereitgestellt werden, sondern vom Anbieter des Vermittlungsdienstes selbst, auch wenn diese Informationen im Rahmen der redaktionellen Verantwortung dieses Anbieters entwickelt wurden.“

²⁷ Der Senat verweist dazu auf die E OLG Wien 17 Bs 212/21g sowie auf *Koukal in Berka/Heindl/Höhne/Koukal* § 1 Rz 30h.

²⁸ *Staudegger*, ALJ 1/2015, 42; *Staudegger*, *justIT* 2015, 86; *Zöchbauer*, MR 2017, 308; *Zöchbauer*, MR 2021, 237; *Koukal in Berka/Heindl/Höhne/Koukal* § 1 Rz 30h.

²⁹ *Koziol*, Providerhaftung nach ECG und MedienG, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* (Hrsg), Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien 46.

³⁰ Dies wurde von *Zöchbauer* kritisiert: *Zöchbauer*, MR 2023, 199.

³¹ OLG Wien 23. 8. 2021, 17 Bs 212/21g.

³² Mit dem Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG) BGBl I 2020/148.

³³ *Mischensky/Denk*, Der Digital Services Act und das Kommunikationsplattformen-Gesetz, MR 2023, 128.

³⁴ Umfassender Überblick: *Wittmann*, Das DSA-Begleitgesetz: Neue Instrumente zur Bekämpfung von „Hass-im-Netz“, MR 2023, 298.

³⁵ ErläutRV 2309 BlgNR 27. GP 28.

³⁶ *Handel*, Strafbare Inhalte: Die Privilegierung von Online-Plattformen und Hosting-Diensten nach Art 6 DSA, *KuR* 2023, 161.

Es bleibt daher weiterhin Raum für die Haftung des Medieninhabers, da dieser gerade nicht neutraler, rein technischer Vermittler ist, sondern die Letztverantwortung für die Informationen innehat. Ob dies nun so ausgelegt wird, dass sich Medieninhaberschaft und Host-Providereigenschaft ausschließen (wie bislang von der überwiegenden Lehre angenommen)³⁷ oder ob die Rsp bei ihrer Auffassung bleibt, dass ein Nebeneinander möglich ist, aber das Privileg dann nicht genutzt werden kann (kein „reiner“ Host-Provider mehr),³⁸ ist offen, letztlich aber für das Ergebnis, nämlich die bestehende Haftung, nicht von großer Relevanz, weil ja bei beiden Ansätzen die Haftungsfreistellung durch die Letztverantwortung für die inhaltliche Gestaltung ausgeschlossen wird.

Die Privilegierung als (reiner) Host-Provider wird durch die inhaltliche Gestaltung eines Mediums ausgeschlossen.

3. Gleichbleibende Herausforderung: Zustellung

Schon bisher war die effektive Rechtsdurchsetzung von medienrechtlichen oder zivilrechtlichen Ansprüchen gegen Onlineplattformen vor allem wegen der schwierigen und langsamen Zustellung von verfahrenseinleitenden Schriftsätzen gerade in Irland, dem Sitz vieler dieser Anbieter, beeinträchtigt. Österreich wollte dies mit der in § 5 Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPl-G) normierten Verpflichtung, in Österreich einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, der an elektronischen Zustellungen gem §§ 28b und 35 ZustellG teilzunehmen hat, bereinigen, was aber schon vor Inkrafttreten des DSA gegen das Herkunftslandprinzip der EC-RL verstieß.³⁹ Da das Herkunftslandprinzip durch den DSA nicht beseitigt wird⁴⁰ und weil weite Teile des KoPl-G durch die Regelungen des DSA verdrängt wurden, wurde das gesamte KoPl-G, versteckt in der Übergangsbestimmung des „Bundesgesetz über den Koordinator-für-digitale-Dienste nach der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste“ (KDD-G), mit 17. 2. 2024 aufgehoben.⁴¹

Der DSA enthält keine § 5 KoPl-G ähnliche Norm, sondern lediglich eine Bestimmung, laut der in Drittstaaten ansässige Dienstleister innerhalb der EU einen „gesetzlichen Vertreter“ zu benennen haben.⁴²

Die neuen „Zustellungserleichterungen“ des Art 9 DSA ersetzen nicht die Zustellung eines verfahrenseinleitenden Schriftsatzes.

Die in Art 9 DSA bzw § 15 ECG nF normierte „Zustellungserleichterung“ für Löschungsanordnungen ersetzt nicht die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes, sondern stellt lediglich eine Möglichkeit dar, (in einseitigen Verfahren ergangene)⁴³ Entscheidungen unkompliziert den Vermittlungsdienstleistern faktisch zuzustellen, damit diese die Möglichkeit haben, auf offensichtliche Fälle schnell zu reagieren und Hauptverfahren, wie nach Einwendungen gegen einen Unterlassungsauftrag nach § 549 ZPO, zu vermeiden.

E. Fazit

Die E OLG Wien 23. 8. 2023, 17 Bs 119/23h, stellt zwar nicht völliges Neuland dar, bestätigt aber die Entscheidung OLG Wien 23. 8. 2021, 17 Bs 212/21g, deren Relevanz von *Google Ireland Limited* aufgrund des dort im zweiten Rechtsgang festgestellten Sachverhalts bestritten wurde, dahingehend, dass Online-Bewer-

tungsplattformen als Medieninhaber für strafrechtlich relevante Bewertungen belangt werden können. Dies ist insofern bedeutend, als eine im Raum stehende Entschädigungszahlung eventuell zu einer schnelleren Löschung führen könnte, um in den Genuss des Haftungsausschlusses des § 6 Abs 2 Z 3 a MedienG zu kommen.

Da *Google Ireland Limited* die inhaltliche Letztverantwortung für *Google-Bewertungen* innehat, kann sie als Medieninhaberin belangt werden.

Das medienrechtliche Verfahren bietet mE einen (im Vergleich zur Zivilgerichtsbarkeit) schnellen und mit überschaubarem Prozesskostenrisiko behafteten Weg, um gegen strafrechtlich relevante Bewertungen oder andere Inhalte im Netz vorzugehen. Wie *Zöchbauer* in seiner Glosse zur oben genannten Entscheidung ausführt, ist es ein bewährtes System, das auch gegen neue Arten von Persönlichkeitsrechtverletzungen Schutz bietet.⁴⁴ Das fehlende Puzzlestück ist jedoch die noch immer schwierige und langsame Zustellung insb in Irland, was allerdings von österr Seite nicht allein saniert werden kann, wie § 5 KoPl-G gezeigt hat. Ob die „Vorweg-Zustellung“ gem Art 9 DSA bzw § 15 ECG nF iVm dem Mandatsverfahren nach § 549 ZPO eine schnellere Alternative bieten wird oder ob die großen Online-Plattformen weiterhin durch das Erheben von Einwendungen lange zivilrechtliche Prozesse verursachen werden, wird sich zeigen.

Plus

ÜBER DEN AUTOR

E-Mail: office@fskn.at

³⁷ *Staudegger*, ALJ 1/2015, 42; *Staudegger*, *jusIT* 2015, 86; *Zöchbauer*, MR 2017, 308; *Zöchbauer*, MR 2021, 237; *Koukal* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal* § 1 Rz 30h.

³⁸ OLG Wien 23. 8. 2023, 17 Bs 119/23h.

³⁹ EUGH 9. 11. 2023, C-376/22, *Google Ireland Limited ua/Komm Austria*.

⁴⁰ ErläutRV 2309 BlgNR 27. GP 26.

⁴¹ § 10 Abs 1 KDD-G idF BGBl I 2023/182.

⁴² Art 13 DSA.

⁴³ OGH 10. 11. 2023, 509 Präs 72/23v (Stellungnahme des OGH zum Entwurf des DSA-Begleitgesetzes – DSA-BegG).

⁴⁴ So auch *Zöchbauer*, MR 2023, 199.